Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts, zu exegetischen Vorlesungen

Hugo, Gustav

Göttingen, 1790

VD18 9054482X

Einleitung

urn:nbn:de:gbv:45:1-14807

nter Pandectenrecht verstehen wir weber das heutige aus Römischen, Canonischen und Deutschen Grundsäßen gemischte Privatrecht, wie es nur nach der anerkannt schlechten Ordnung der Justinianeischen Pandecten vorgetragen wird, noch auch eine bloße Sammlung dessen, was in den Pandecten enthalten ist; — sondern ein System des Römischen Rechts zur Zeit der Juristen, aus deren Bruchstücken sie bestehen. Die Pandecten sollen also theils von den spätern Zusäßen gereinigt, theils aus den übrigen Schriften dersselben Versassen, oder ihrer Zeitgenossen, ersgänzt werden.

Wenn man aus der Nechtsgeschichte weiß, daß das Römische Necht nie so ausgebildet gewesen ist, als im zwenten Jahrhundert nach
unserer Zeitrechnung, — wenn man weiß, daß
nie ein Volk wegen seiner Jurisprudenz so berühmt und mit so vielem Rechte berühmt gewesen ist, als die Römer, — wenn man weiß, daß
es unmöglich ist, Bruchstücke recht zu kennen, und
das Ganze zu vernachlässigen, um so unmöglicher je harmonischer dieses Ganze war, — wenn
man endlich die ganze Versahrungsart der Compilato-

pilatoren unsers Corpus Juris kennt, — so kann es nicht schwehr seyn, den Nußen dieses Studiums für jeden Rechtsgelehrten, der sich zum Civilisten bestimmt, einzusehen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß von jeher eine Menge Juristen der Mennung waren, und noch sind, es seih höchst überslüßig, irgend etwas nicht bloß benläusig lernen zu wollen, was in der Praxis keinen unmittelbaren Nußen hat, sondern höchstens auf Quellenstudium und Veredlung des Practisschen hinausläust.

Man hat noch kein größeres ober kleineres Spstem über das Pandectenrecht in unserer Besteutung des Worts, denn die Nechtsalterthüsmer nehmen gern den jeder tehre alle ihre Veränsterungen von Romulus dis auf Justinian zusammen, und breiten sich am meisten in den Zeiten der Nepublik aus, die für die Jurisprudenz lange so wichtig nicht sind, als das zwente Jahrshundert nach Christus.

Daß aber für die Kenntniß des Römischen Kechts, die der Römischen Sprache und litteratur ein ganz unentbehrliches Bedürfniß sen, sollte man nicht erst erinnern dürfen. Auch die Rechtsgeschichte wird hier billig vorausgesest.

- this specific buck of the second of the

Vom

23 o m

Rechte überhaupt.

§. I.

als allgemein gleiche Regel nüßlich ist. Es gibt also keine Art von Kenntnissen, sie mögen die Natur oder den Menschen zum Gegenstande haben, die man nicht zuweilen ben der Jurisprudenz brauchte.

INST. I. I. S. I. Iurisprudentia est diuinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia.

I. I. fr. I. (Vlp.) pr.... Ius est ars aequi et boni.

S. 2.

Das Recht besteht aus zwen Haupttheilen, denn entweder beschäftigt es sich mit der Staats=verfassung und dem, was zunächst dahin ein=schlägt, das heißt mit dem, was unmittelbar die öffentliche Sicherheit und den Flor des Staats zum Zwecke hat: ius publicum —, oder mit den Rechten einzeler Glieder des Staats unter einander: ius privatum.

1.1. fr. 1. (Vlp.) §. 2. Huius studii duae sunt positiones: publicum et priuatum. Publicum ius.